

Erklärung zum Auslandsvermögen

MANDANTENINFORMATION FÜR STEUERLICHE RESIDENTEN IN SPANIEN

Ein neues Gesetz verpflichtet Sie als unbeschränkt Steuerpflichtiger (Resident) in Spanien bis 30. April 2013 Ihre ausländischen Vermögenswerte der spanischen Finanzverwaltung bekanntzugeben. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen oder werden unrichtige Angaben gemacht, drohen hohe Strafen, die über den nicht deklarierten Vermögenswert hinausgehen können.

Das spanische Finanzamt wird diese Offenlegung von Vermögenswerten mit den Angaben in Ihren Einkommen- und Vermögensteuererklärungen abgleichen, um so eventuelle Widersprüche und Steuerverkürzungen aufzudecken.

Betroffener Personenkreis

Die neue gesetzliche Regelung betrifft alle Personen, die in Spanien steueransässig, d.h. unbeschränkt steuerpflichtig, sind. Die Mandanten, die zum Teil in Deutschland, zum Teil in Spanien wohnen und/oder Vermögenswerte in beiden Ländern haben, sollten dringend unsere Beratung in Anspruch nehmen und die Steueransässigkeit eindeutig klären. Neben der Frage, ob Sie sich mehr als 183 Tage in Spanien aufhalten und damit die Voraussetzung zur unbeschränkten Steuerpflicht hier in Spanien erfüllen, kann auch der Mittelpunkt der wirtschaftlichen Aktivitäten sowie der Lebensmittelpunkt (Hauptwohnsitz der Familie und Schulort der Kinder) ein weiteres Kriterium sein.

Angabepflichtiges Vermögen

Das Gesetz unterscheidet drei Vermögensarten, die von der Erklärungspflicht umfasst sind:

1. Bankguthaben
2. Lebensversicherungen, Aktien und Fondsbeteiligungen
3. Immobilien

Eine Erklärungspflicht besteht nur, wenn am 31.12.2012 der Wert in einer der Vermögensarten (jeweils einzeln zu ermitteln) 50.000 € übersteigt. Für die Erklärung hat das spanische Finanzamt detaillierte Fragebögen entwickelt. So müssen z.B. bei Bankkonten der Name der Bank, die Adresse, Eröffnungs- und Lösungsdaten der Konten, Salden per 31.12.2012 etc. angegeben werden.

Wir möchten diejenigen Mandanten, die Immobilien (vermietet oder Eigennutz) im Ausland besitzen vorab dahingehend beruhigen, dass Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung von Immobilien in Deutschland gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen hier in Spanien in der Regel von einer Einkommensbesteuerung freigestellt sind. Hier kann ggfs. nur die Frage der seit 2012 wieder geltenden Vermögensbesteuerung auftreten.

Strafen

Bei Nichtabgabe der Erklärung sowie unrichtiger oder unvollständiger Angaben in den Erklärungen sind drastische Sanktionen festgesetzt, wobei die Mindeststrafe 10.000 € beträgt. Zudem wird das nicht ordnungsgemäss angegebene Vermögen dem Einkommen dem letzten nicht verjährten Veranlagungszeitraum zugerechnet und mit einem Steuersatz von bis zu 52 % belegt! Hinzu kommen Strafen von 150 % des Einkommensteuerbetrages sowie entsprechende Verzugszinsen.

Im Einzelfall können somit die Sanktionen höher sein als das nicht deklarierte Vermögen.

Unsere Beratungsleistungen

Vor dem Hintergrund des oben Dargestellten, bitten wir Sie, sich kurzfristig zur Vereinbarung eines Termins mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir Ihnen nach sorgfältiger Prüfung mitteilen können, ob diese Voraussetzungen auf Sie zutreffen und die Verpflichtung zur Abgabe des Fragebogens (Modelo 720) besteht, diesen erstellen und bei der Finanzverwaltung einreichen.

Bitte vereinbaren Sie diesen Beratungstermin

bis spätestens Mittwoch, den 20. März 2013.

Nach Ablauf dieser Frist können wir eine rechtzeitige Abgabe der Erklärung bis zum 31. März 2013 nicht gewährleisten! Bitte

bringen Sie zu Ihrem Termin alle verfügbaren Informationen und Unterlagen über Ihre Vermögenswerte im Ausland mit.

Die Kosten unserer Beratung teilen wir Ihnen je nach Einzelfall in unserem Beratungstermin mit.

Wir weisen angesichts der hohen Strafen bei Nichterfüllung oder unrichtiger Erklärung an dieser Stelle nochmals auf die hohe Bedeutung dieses Beratungstermins hin.

Ihr Team der EURO FISCAL LEVANTE S.L.

Denia, im Januar 2013